

Entwurf Satzung des NABU Burgstädt

in der zur Mitgliederversammlung am 27.12.2018 vorgeschlagenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Vereinsregister NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen, Regionalgruppe Burgstädt e. V., im Weiteren NABU Burgstädt genannt. Der NABU Burgstädt hat seinen Sitz in Burgstädt und ist dort im eingetragenen. NABU Burgstädt ist eine Untergliederung im NABU Landesverband Sachsen.

§ 2 Zielstellung

1. Zweck des NABU Burgstädt ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, Umweltbildung und Bürgerforschung unter besonderer Berücksichtigung natürlicher Lebewesen und deren Lebensräume.
2. Die Vereinsziele werden verwirklicht durch:
 - a. Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier-, Pilz- und Pflanzenwelt vorrangig im Gelände der Naturschutzstation Herrenhaide,
 - b. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Pflege von Lebensräumen auch außerhalb des o. g. Geländes,
 - c. Mithilfe bei der Erforschung von Pflanzen, Pilzen und Tieren durch Artenerfassung,
 - d. Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - e. Naturschutzarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Burgstädt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

§ 4 Gliederung

Der NABU Burgstädt kann Gliederungen bilden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der NABU Burgstädt betreut und vertritt die Mitglieder in seinem Wirkungsbereich.
2. Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen des NABU.

§ 6 Finanzierung

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen erbracht.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Gliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

§ 7. Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Burgstädt. Sie ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Behandlung von Anträgen,
 - d. Änderung der Satzung des NABU Burgstädt,
 - e. die Wahl von Kandidaten des NABU Burgstädt als Delegierte bei der Landesvertreterversammlung,
 - f. die Auflösung des Vereins vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 - a. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
 - b. Anträge zur Ergänzung der Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand des NABU Burgstädt einzureichen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des NABU Burgstädt.
 - c. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gebracht werden, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der vom NABU Burgstädt betreuten Mitglieder verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, bei Abstimmungen zu Personen auf Antrag geheim, wenn dies mit mindestens einem Drittel der Stimmen verlangt wird.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 4 Personen, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertreter-Vollmacht. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen ist der Vorsitzende verantwortlich.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Mitgliederversammlungen sind Vertreter des Landesverbandes einzuladen.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale erhalten können.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter für den NABU Burgstädt können nicht Vorstandsmitglieder im NABU Burgstädt sein.
4. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Landesverband Sachsen sowie vom Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich danach in geeigneter Weise zu informieren.
5. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Jede Tätigkeit, ausgenommen die der Bediensteten ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des NABU Burgstädt beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und dieser der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im NABU Landesverband Sachsen e. V. wird durch die Auflösung der Regionalgruppe nicht berührt. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen des NABU Burgstädt an den NABU Landesverband Sachsen e. V., **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Burgstädt 27.12.2018

Vorherige Satzungen: des NABU Burgstädt: 06.08.2017, 22.12.2013, 18.07.2012, Gründungssatzung 03.06.2012